



Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 13. September 2020 in Mülheim an der Ruhr

Wahlsystem

Für die Direktwahl gelten weitgehend die Bestimmungen über die Wahl der Vertretungen. Die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister werden von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt.

Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern niemand diese Mehrheit, dann findet am 27. September 2020 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Stimmengleichheit führt zu einem Losentscheid.

Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler für sie/ihn entschieden hat.

Wahlperiode

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 01.11.2020.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- Deutsche(r) ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) in Mülheim an der Ruhr ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Mülheim hat
- und nicht aufgrund Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wählbarkeit

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche(r) ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
- sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss also keine Wohnung in Mülheim an der Ruhr haben. Eine Altersbegrenzung für die Ausübung des Amtes besteht nicht.

Bestimmte Anforderungen an die Qualifikation der Bewerber(innen) enthält das Gesetz ebenfalls nicht. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss jedoch die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist unzulässig.

Das Mandat in einer Vertretung (Rat der Stadt oder Bezirksvertretung) und das Amt der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters können von Einzelpersonen, Wählergruppen oder Parteien eingereicht werden. Wer gemäß der Gemeindeordnung NRW (§ 65 GO NRW) wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann dann in einer gemeinsamen Nominationsversammlung oder in getrennten Versammlungen gewählt werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine(n) Bewerber(in) enthalten.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen befreit, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24.09.2019) laufenden Wahlperiode ununterbrochen – wenn auch nur mit einem einzigen Vertreter – im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind (sog. „alte“ Parteien und Wählergruppen).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind solche Parteien, die gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter genügt haben.

Der Wahlvorschlag muss grundsätzlich von mindestens fünf Mal so viel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es werden in Mülheim an der Ruhr also **270** Unterstützungsunterschriften (54 Ratssitze x 5) von Wahlberechtigten des Mülheimer Stadtgebietes benötigt.

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind befreit:

- „alte“ Parteien oder Wählergruppen (s.o.).
- Frühere Amtsinhaber, wenn sie von Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagen werden, die ihrerseits für die Wahl der Vertretung von dieser Pflicht befreit sind.
- Einzelbewerber, wenn sie bei der letzten Kommunalwahl erfolgreich als Einzelbewerber für den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr kandidiert haben und gewählt worden sind. Sie müssen ununterbrochen dem Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr angehört haben.

Die Auswahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Das bedeutet, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber

- in einer Versammlung der in Mülheim an der Ruhr wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung)
- oder in einer Versammlung der von den in Mülheim an der Ruhr wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertretern (Vertreterversammlung, Delegiertenversammlung)

in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss. Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

In der Nominationsversammlung muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass nur wahlberechtigte Mitglieder oder Vertreter(innen) Stimmrecht haben.

Die Einhaltung dieser zwingenden Vorschriften ist vor Ablauf der Einreichungsfrist durch eine Niederschrift und drei eidesstattliche Versicherungen nachzuweisen.

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominationsversammlung einzuladen ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Mülheim an der Ruhr zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu der Bewerberin bzw. dem Bewerber enthalten:

- Familienname
- alle Vornamen
- genaue Berufsbezeichnung
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)
- E-Mail-Adresse oder Postfach
- Staatsangehörigkeit
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; Wahlvorschläge von Einzelbewerber(innen) können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden

Außerdem müssen zwei Vertrauenspersonen benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschlags-Formulare

Zur Einreichung eines Wahlvorschlages werden die folgenden amtlichen Formulare der Kommunalwahlordnung (KWahlO) benötigt:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Anlage 9c KWahlO)
- Versicherung an Eides statt (Anlage 10c KWahlO)
- Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO)
- Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Anlage 12c KWahlO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13b KWahlO)

Die Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann entweder auf dem Formular 11d oder auf dem Formular 12c erklärt werden.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch die Gemeinde/Stadt erteilt, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Sie kann entweder auf dem Formular 11d oder auf dem Formular 13b erteilt werden.

Alle erforderlichen Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind beim Rats- und Rechtsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr nur auf telefonische oder schriftliche Anfrage hin erhältlich. Darüber hinaus bietet die Stadt Mülheim an der Ruhr den Wahlvorschlagsträgern wieder die „Parteienkomponente“ in der Wahlsoftware des Votemanagers an. Diese unterstützt programmtechnisch die Zusammenstellung der erforderlichen Anlagen der Kommunalwahlordnung für das jeweilige Wahlvorschlagsverfahren.

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidaten nimmt das Rats- und Rechtsamt kostenlos vor.

Einreichungsfrist

Alle benötigten Unterlagen müssen bis spätestens am 16.07.2020 / 18:00 Uhr beim Rats- und Rechtsamt (Zi. B.111, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr) eingereicht werden, damit ein gültiger Wahlvorschlag zustande kommt.

Das Regelwerk zur Einreichung von gültigen Wahlvorschlägen ist streng formal. Fehler können zur Ungültigkeit eines Wahlvorschlages führen.

Wichtiger Hinweis des Rats- und Rechtsamtes

Reichen Sie die o.g. Formulare so früh wie möglich beim Rats- und Rechtsamt ein, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig bis zum Fristende am 16.07.2020, 18.00 Uhr, behoben werden können.

Dies gilt insbesondere auch für die Einreichung noch zu prüfender Unterstützungsunterschriften.

Kontakt

Stadt Mülheim an der Ruhr
Rats- und Rechtsamt
Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr

- Beate Termer, Tel. 455-3031, E-Mail: beate.termer@muelheim-ruhr.de, Zi. B.111
- Kerstin Gründel, Tel. 455-3032, E-Mail: kerstin.gruendel@muelheim-ruhr.de, Zi. B.111
- Dirk Klever, Tel. 455-3030, E-Mail: dirk.klever@muelheim-ruhr.de, Zi. B.108

Links zu maßgeblichen Rechtsvorschriften:

- [Gemeindeordnung NRW](#)
- [Kommunalwahlgesetz NRW](#)
- [Kommunalwahlordnung NRW](#)

(Stand: 01.02.2020)